

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der



Pfadfinderinnenschaft

St. Georg

Diözesanverband Münster

Stand 24.04.2016

GLIEDERUNG

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diözesanversammlung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Vorbereitung
- § 5 Einladung
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Leitung
- § 8 Beginn der Beratung
- § 9 Beratungsordnung
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 12 Persönliche Erklärung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Abstimmungsregeln
- § 15 Wahlen zum Diözesanvorstand
- § 16 Abwahl
- § 17 Protokoll der Diözesanversammlung
- § 18 Änderungen
- § 19 Auslegung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Münster.

Sie ist entsprechend anwendbar für die Stämme und Siedlungen innerhalb
der Diözese, soweit diese sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 2 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung beschließt ihre Termine selber. Außerdem ist sie
einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Diözesanleitung
schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Diözesanversammlung wird von der
Diözesanleitung vorläufig festgelegt.

§4 Vorbereitung

Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens fünf Wochen vor
Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand einzureichen.

§ 5 Einladung

Zur Diözesanversammlung wird bis spätestens 4 Wochen vor dem
festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den
Diözesanvorstand eingeladen. Vorliegende Anträge sind mit der
Tagesordnung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann sich
vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche
Vollmachterklärung des zu vertretenden Mitgliedes vorgelegt wird.

§ 7 Leitung

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Der Vorsitz kann ganz oder zeitweilig übertragen werden.

§ 8 Beginn der Beratung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Festlegung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt (Initiativanträge).
3. Auf Antrag können Gegenstände mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

§ 9 Beratungsordnung

1. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
2. Antragstellerin und Berichterstatteerin können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
4. Die Vorsitzende kann Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit.

§ 10 Öffentlichkeit

1. Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Diözesanversammlung

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Abstimmung en-bloc
 - Antrag auf geheime Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Abgabe persönlicher Erklärungen
 - Hinweise auf die Geschäftsordnung
 - Formulierung des Beratungspunktes
 - Formulierung der Fragestellung bei der Beschlussfassung.
3. Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Stimmen der Diözesanleitung die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigt.
2. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
2. Anträge werden – soweit es die Ordnung und die Satzung des Verbandes nicht anders bestimmen – mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei personellen Entscheidungen ist grundsätzlich eine absolute Mehrheit erforderlich.

3. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Sind die Enthaltungen größer als die Ja- und Nein-Stimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Diözesanversammlung erneut vorgelegt.
4. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
5. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Vorsitzende fest und verkündet es.

§ 15 Wahlen zum Diözesanvorstand

1. Die Diözesanversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen; zur Wahl der Diözesanvorsitzenden und zur Wahl der Diözesankuratin bzw. des –kuraten jeweils einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Vorsitzende, Stellvertreterin, Schriftführerin).
2. Zu einem Wahlgang gehören:
 - a) Bekanntgabe der Kandidatinnen
 - b) Vorstellung der Kandidatinnen
 - c) Personalbefragung
 - d) Personaldebatte
 - e) Wahl
 - f) Feststellung des Wahlergebnisses
 - g) Befragung der Gewählten
 - h) Bekanntgabe der Gewählten
 - i) Verlesung und Verabschiedung des Wahlprotokolls.

3. Die Personaldebatte wird von der Wahlleiterin geleitet. An ihr nehmen nur die Wahlberechtigten teil, soweit es nicht ihre eigene Person oder ihre Nachfolgerin betrifft.
4. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies ohne Widerspruch beantragt wird.
5. Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im 1. und 2. Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist im 3. Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Abwahl

Vorzeitig abgewählt werden kann, wenn von wenigsten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung unter Angaben von Gründen Neuwahlen schriftlich beantragt werden.

§ 17 Protokoll der Diözesanversammlung

1. Über den Verlauf jeder Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
2. Das Protokoll enthält:
 - a) Die Namen der Anwesenden getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen
 - b) Die Namen der entschuldigten und unentschuldigten Stämme
 - c) Die Tagesordnung
 - d) Die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
 - e) Die Ergebnisse der Wahlen
 - f) Alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Verfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb eines Monats nach Einspruchsfrist. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§ 18 Änderungen

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

§ 19 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifel die Diözesanversammlung mit Mehrheit.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesverbandes. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die alte Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.04.2016 auf der Diözesanversammlung in Dülmen verabschiedet.